

Unfallversicherung und Haftung in Schulen

Inhaltsübersicht

1. Unfallversicherung

- 1.1 Rechtsgrundlagen
- 1.2 Was ist ein Arbeits- oder Schulunfall?
- 1.3 Wer ist gesetzlich unfallversichert?
- 1.4 Unfallfürsorge für Lehrkräfte im Beamtenverhältnis
- 1.5 Versicherte Tätigkeiten
- 1.6 Unfallversicherungsschutz auf Wegen
 - 1.6.1 Allgemeines
 - 1.6.2 Beginn und Ende des Schul-(Arbeits)weges
 - 1.6.3 Nicht versicherte Wege
- 1.7 Beförderung von Schülerinnen und Schülern in privaten Kraftfahrzeugen auf Unterrichtswegen
- 1.8 Verlassen des Schulgeländes
- 1.9 Besteht Unfallversicherungsschutz auch bei selbst verschuldetem Unfall?
- 1.10 Tätigkeiten, bei denen kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht
- 1.11 Zuständigkeit
 - 1.11.1 Unfallkasse Brandenburg als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung
 - 1.11.2 Zusätzlicher Unfalldeckungsschutz durch den Kommunalen Schadensausgleich (KSA)
- 1.12 Unfallanzeige
- 1.13 Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung
- 1.14 Beschränkung der Haftung
- 1.15 Ansprüche gegen Dritte
- 1.16 Ersatz für Sachschäden im Zusammenhang mit einem Unfall

2. Haftung

- 2.1 Beschädigung oder Abhandenkommen von Eigentum der Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonstigen Bediensteten (Sachschäden)
 - 2.1.1 Allgemeines
 - 2.1.2 Beschränkung des Anspruchs
 - 2.1.3 Anspruch aus Staatshaftung des Landes als Dienstherr der Lehrkräfte
 - 2.1.4 Sachschadensersatz durch den Kommunalen Schadensausgleich
- 2.2 Schäden am Eigentum des Schulträgers
 - 2.2.1 Schäden, die durch Lehrkräfte verursacht sind
 - 2.2.2 Schäden, die durch Schülerinnen und Schüler verursacht sind
- 2.3 Haftpflichtansprüche Dritter
 - 2.3.1 Praxislernen, fach-, betriebs- und berufspraktische Ausbildung in schulischen beruflichen Bildungsgängen, Schülerlotsendienst
 - 2.3.2 Verletzung der Aufsichtspflicht
 - 2.3.3 Verkehrssicherungspflicht des Schulträgers

1. Unfallversicherung

1.1 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für die gesetzliche Unfallversicherung ist das **Siebte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII)**, das durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einordnung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung in das Sozialgesetzbuch (Unfallversicherungs-Einordnungsgesetz - UVEG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254) eingeführt wurde. Das SGB VII kann im Internet unter http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/sgb_7/index.html eingesehen werden.

1.2 Was ist ein Arbeits- oder Schulunfall?

Ein Arbeits- oder Schulunfall liegt gemäß § 8 Abs. 1 SGB VII vor, wenn eine versicherte Person infolge einer versicherten Tätigkeit einen Unfall erleidet. Unfälle sind zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen. Als Gesundheitsschaden gilt auch die Beschädigung oder der Verlust eines Hilfsmittels, beispielsweise Brille oder Hörgerät.

Die Entscheidung, ob ein versicherter Arbeits- oder Schulunfall oder ein Wegeunfall vorliegt und welche Leistungen die gesetzliche Unfallversicherung erbringt, trifft im Land Brandenburg ausschließlich die Unfallkasse Brandenburg als zuständiger Unfallversicherungsträger (Anschrift und Ausnahmefälle siehe Nummer 1.11.1). Im Zweifelsfall sollte ein Unfall grundsätzlich angezeigt werden.

1.3 Wer ist gesetzlich unfallversichert?

Es sind nach § 2 SGB VII gesetzlich unfallversichert:

- a) Angestellte Lehrkräfte und sonstiges Schulpersonal (Absatz 1 Nr. 1),
- b) Schülerinnen und Schüler in allgemeinbildenden Schulen in öffentlicher oder freier Trägerschaft (Absatz 1 Nr. 8 Buchstabe b),
- c) Schülerinnen und Schüler in beruflichen Schulen in öffentlicher oder freier Trägerschaft, die Bildungsgänge in schulischer Form besuchen sowie Auszubildende in dualer Berufsausbildung beim Besuch der Berufsschule (Absatz 1 Nr. 8 Buchstabe b) und während der beruflichen Ausbildung im Ausbildungsbetrieb (Absatz 1 Nr. 1),
- d) Kinder beim Besuch von Horten oder anderen Kindertagesstätten (Absatz 1 Nr. 8 Buchstabe a),
- e) gewählte Mitglieder der Gremien der schulischen Mitwirkung sowie der Gremien auf Kreis- und Landesebene (Absatz 1 Nr. 10 Buchstabe a),
- f) Ehrenamtlich für die Schule Tätige (Absatz 1 Nr. 10 Buchstabe a oder Absatz 2).

Erläuterung zu Buchstabe b:

Ausländische Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen von Schüleraustauschen regelmäßig am Unterricht teilnehmen und fest in den Schulbetrieb integriert sind, sind wie Brandenburger Schülerinnen und Schüler gesetzlich unfallversichert. Kein Unfallversicherungsschutz besteht für diejenigen, die im Rahmen von Schülerbegegnungen nur an einzelnen Unterrichts- oder sonstigen

Schulveranstaltungen teilnehmen.

Erläuterung zu Buchstabe e und f:

Der Versicherungsschutz für ehrenamtlich Tätige wurde im Jahr 2005 erweitert. Versicherungsschutz besteht seitdem auch, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen einer Vereinsmitgliedschaft ausgeübt wird, z.B. Schulförderverein. Ehrenamtliche Tätigkeit ist insbesondere dadurch gekennzeichnet, dass sie freiwillig und unentgeltlich erfolgt, eine mögliche Aufwandsentschädigung darf einen Betrag von monatlich 154 Euro nicht überschreiten. Ehrenamtlich Tätige sind bei Vorliegen der Voraussetzungen neben den gewählten Mitgliedern der Mitwirkungsgremien beispielsweise Eltern oder andere Personen, die gemäß § 68 Abs.3 BbgSchulG zur Unterstützung der Lehrkräfte oder selbstständig im Unterricht oder als Begleitung und Aufsicht bei Schulfahrten oder anderen schulischen Veranstaltungen eingesetzt sind oder die Arbeitsgemeinschaften oder Ganztagsangebote der Schule durchführen. Die Beauftragung sollte schriftlich und unter Bezeichnung der Aufgaben erfolgen, insbesondere weil dies gleichzeitig mit der Übertragung von Aufsichtspflichten verbunden ist. Unfallversicherungsschutz besteht auch für Eltern, die im Auftrag des Schulträgers Renovierungs- oder Verschönerungsarbeiten, beispielsweise in Klassenräumen oder Außenanlagen durchführen. Dagegen sind Personen, die aufgrund eines Honorarvertrags als selbstständig Tätige Leistungen für die Schule erbringen, nicht gesetzlich unfallversichert. Gewerblich Beschäftigte, die für ihre Firma für die Schule tätig sind, beispielsweise Handwerker oder in der Schülerbeförderung eingesetzte Busfahrer sowie Beschäftigte von Kooperationspartnern nach den VV-Ganztags genießen ihren Unfallversicherungsschutz unmittelbar über das jeweilige Unternehmen, bei dem sie beschäftigt sind.

1.4 Unfallfürsorge für Lehrkräfte im Beamtenverhältnis

Lehrkräfte in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis als Beamte gehören nicht zum Kreis der versicherten Personen gemäß § 2 SGB VII. Sie haben im Falle eines Dienstunfalls Anspruch auf Unfallfürsorge gemäß **Abschnitt V des Beamtenversorgungsgesetzes**, einzusehen im Internet unter <http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/beamtvfg/index.html>. Die Unfallfürsorge umfasst das Heilverfahren, den Unfallausgleich (je nach körperlicher Beeinträchtigung), das Unfallruhegehalt, die Unfallhinterbliebenenversorgung, die einmalige Unfallentschädigung sowie die Möglichkeit der Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen. Beamte sind also in der Unfallfürsorge keinesfalls schlechter gestellt als Angestellte in der gesetzlichen Unfallversicherung. Die Bearbeitung erfolgt im zuständigen staatlichen Schulamt, dem der Unfall über die Schulleitung zu melden ist. Für die Unfallmeldung ist das Formblatt "Unfallanzeige für Lehrkräfte im Beamtenverhältnis", für die Meldung von Wegeunfällen das Formblatt "Wegeunfallbogen" zu verwenden. Ich bitte, die Mitteilung 27/97 zu beachten.

Die nachfolgenden Aussagen zum gesetzlichen Unfallversicherungsschutz nach dem SGB VII, insbesondere zu Zuständigkeiten, Verfahren und Leistungen, betreffen aus dem o.g. Grund nur angestellte Lehrkräfte. Die allgemeinen Hinweise und Aussagen zu den Voraussetzungen für den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz können in der Regel auch entsprechend für Beamte angewendet werden.

1.5 Versicherte Tätigkeiten

Gesetzlich unfallversichert sind die in Nummer 1.3 genannten Personen bei allen mit

dem Schulbesuch, dem Besuch des Hortes oder einer anderen Kindertagesstätte oder mit der Erfüllung der Dienstpflichten der Lehrkräfte und des sonstigen Schulpersonals zusammenhängenden Tätigkeiten und beim Zurücklegen der damit unmittelbar zusammenhängenden Wege. Der Unfallversicherungsschutz erstreckt sich auf alle Tätigkeiten innerhalb des rechtlichen und organisatorischen Verantwortungsbereichs der Schule. Diese Voraussetzung ist insbesondere gegeben bei

- a) dem Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlunterricht einschließlich der Projekte und Exkursionen im Rahmen des Unterrichts,
- b) dem Aufenthalt in der Schule während Freistunden, Pausen oder Wartezeiten nach Ankunft oder bis zur Abfahrt des Verkehrsmittels für die Schülerbeförderung sowie der Teilnahme an unmittelbar vor oder nach dem Unterricht von der Schule oder im Zusammenwirken mit ihr durchgeführten Betreuungsmaßnahmen, zu denen auch die Hausaufgabenbetreuung gehört,
- c) Ganztagsangeboten nach den VV-Ganztag soweit diese schulische Veranstaltungen sind,
- d) Schulfahrten nach den VV-Schulfahrten - auch in das Ausland,
- e) Schülerbetriebspraktika, Praxistagen oder anderen Veranstaltungen nach den VV-Praxislernen, fach-, betriebs- und berufspraktischen Ausbildungsabschnitten, die aufgrund der Bildungsgangverordnungen Bestandteil beruflicher Bildungsgänge in schulischer Form sind,
- f) schulischen Arbeitsgemeinschaften, Neigungs- und Fördergruppen, Übungsgruppen oder Schulsportarbeitsgemeinschaften im Projekt Sportverein/Sportverband und Schule,
- g) dem Religionsunterricht der Kirchen und Religionsgemeinschaften,
- h) sonstigen Veranstaltungen, die vom MBS, dem staatlichen Schulamt oder der Schulleiterin oder dem Schulleiter zur "schulischen Veranstaltung" erklärt wurden,
- i) dem Aufenthalt im Hort oder einer anderen Kindertagesstätte - auch in den Ferien,
- j) Beratungen und Veranstaltungen der Mitwirkungsgremien und
- k) Maßnahmen der staatlichen Lehrkräftefortbildung sowie für die Fach- und Schulberatung im Rahmen des Beratungs- und Unterstützungssystems (BUSS). Bei anderen Fortbildungsveranstaltungen, für die Sonderurlaub gewährt wird, kann im Einzelfall Unfallversicherungsschutz bestehen. Die Entscheidung trifft der Unfallversicherungsträger.

Erläuterung zu Buchstabe c (Ganztagsangebote):

Bei den meisten Angeboten nach den VV-Ganztag vom 3. Februar 2004 (ABl. MBS S.134) sind die Voraussetzungen für eine schulische Veranstaltung gegeben. Auch wenn bei den Ganztagsangeboten der Schulen Veranstaltungen nicht von Lehrkräften sondern von ehrenamtlich Tätigen, Honorarkräften oder Kooperationspartnern der Schule, z.B. Horten, freien Trägern der Jugendhilfe, Sportvereinen oder Musikschulen, durchgeführt werden, kann es sich um schulische Veranstaltungen handeln, bei denen Unfallversicherungsschutz besteht. Grundsätzliche Voraussetzung ist, dass die Veranstaltungen im Ganztagskonzept der Schule verankert sind und die Schule die Gesamtverantwortung für die Veranstaltungen behält. Dies ist der Fall bei:

- Der verlässlichen Halbtagsgrundschule gemäß Nummer 9 der VV-Ganztag sowie bei entsprechenden Angeboten in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 in Förderschulen,
- Ganztagsangeboten des Hortes oder anderer Kooperationspartner der Schule

in offener Form gemäß Nummer 8 der VV-Ganztag in Grundschulen und in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 in Förderschulen,

- Allen Pflicht-, Wahlpflicht- und wahlfreien Angeboten in voll- oder teilweise gebundener Form in Ganztagschulen der Sekundarstufe I gemäß Nummer 11 der VV-Ganztag, in den als Ganztagschule genehmigten Jahrgangsstufen 7 bis 10 der Förderschulen sowie in allen Lernstufen der Förderschulen für geistig Behinderte, die grundsätzlich Ganztagschulen sind und
- Ganztagsangeboten in offener Form gemäß Nummer 10 der VV-Ganztag in Schulen der Sekundarstufe I und in Förderschulen.

Kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht bei der Teilnahme an Angeboten gemäß Nummer 3 Abs. 4 der VV-Ganztag, die zwar in den Räumen der Schule stattfinden und die schulischen Ganztagsangebote ergänzen können aber nicht in organisatorischer Verantwortung und unter Aufsicht der Schule stehen. Ob möglicherweise der Veranstalter eine Unfallversicherung abgeschlossen hat, sollte bei diesem erfragt werden.

Erläuterung zu Buchstabe d (Schulfahrten):

Schulfahrten sind durch Verwaltungsvorschriften geregelt. Sie können danach in begründeten Ausnahmefällen auch in den Ferien stattfinden. In diesem Fall sollte vor dem Beginn der Fahrt eine Abstimmung mit dem Träger der Unfallversicherung erfolgen. Dagegen sind Fahrten oder sonstige Unternehmungen von Schülergruppen, die reine Freizeitaktivitäten sind und nicht die Kriterien der entsprechenden Verwaltungsvorschriften erfüllen auch dann keine Schulfahrten, wenn Lehrkräfte (hier als Privatpersonen) daran teilnehmen. Fahrten von Abschlussklassen, die nach der Ausgabe der Abschluss- oder Abgangszeugnisse stattfinden, sind keine Schulfahrten, da das Schulverhältnis mit der Zeugnisausgabe beendet wird.

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht für all die Betätigungen, die im Rahmen des "Gemeinschaftserlebnisses Schulfahrt" verrichtet werden. Entscheidend ist, dass die Tätigkeit dem organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule zuzurechnen ist. Dies sind insbesondere der Weg von der Wohnung zum für den Fahrtantritt festgelegten Treffpunkt (in diesem Fall „Schulweg“), egal ob dieser in der Schule oder direkt an der Abfahrtstelle des Verkehrsmittels festgelegt wurde, die Fahrt mit dem Verkehrsmittel zum Aufenthaltsort, alle gemeinschaftlichen Unternehmungen am Aufenthaltsort, auch wenn - wie bei älteren Schülerinnen und Schülern durchaus üblich - Schülergruppen allein, ohne unmittelbare Aufsicht der Begleitpersonen unterwegs sind, die Rückfahrt mit dem Verkehrsmittel bis zu dem Ort, an dem die Schulfahrt beendet ist, sowie der Weg zur Wohnung. Es kann also davon ausgegangen werden, dass die Schülerinnen und Schüler auf einer Schulfahrt bei den meisten Betätigungen Unfallversicherungsschutz genießen. Ausgenommen sind lediglich all jene Tätigkeiten, die überwiegend der Befriedigung persönlicher Bedürfnisse dienen und deshalb dem privaten Bereich zuzuordnen sind, wie Essen, Trinken und Schlafen. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn Schülerinnen und Schüler vorübergehend von der Schulfahrt beurlaubt sind, beispielsweise für einen Verwandtenbesuch am Aufenthaltsort, oder wenn sich Schülerinnen und Schüler eigenmächtig, ohne Erlaubnis der fahrtleitenden Lehrkraft von der Gruppe entfernt haben und auf eigene Faust etwas unternehmen. Darauf sollten die Schülerinnen und Schüler und Eltern unbedingt in Vorbereitung der Schulfahrt hingewiesen werden.

Unfallversicherungsschutz besteht auch bei Schulfahrten in das Ausland. Durch Vorschriften des über- und zwischenstaatlichen Sozialversicherungsrechts ist sichergestellt, dass bei Unfällen in bestimmten Ländern die notwendigen Leistungen zu Lasten des deutschen Unfallversicherungsträgers gewährt werden. Solche

Regelungen bestehen zwischen den Staaten der Europäischen Union – EU – (Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und griechischer Teil Zyperns), des Europäischen Wirtschaftsraums – EWR – (Island, Liechtenstein, Norwegen) und der Schweiz sowie auf Grund von Abkommen Deutschlands mit Bosnien-Herzegowina, Israel, Kroatien, Marokko, Mazedonien, Serbien und Montenegro, Tunesien und der Türkei. Wie und in welchem Umfang die Leistungen dort zu erbringen sind, richtet sich nach den Rechtsvorschriften des Aufenthaltsstaates. Das bedeutet, dass in manchen Staaten eingeschränkte Heilbehandlungsleistungen hinzunehmen sind.

In allen nicht genannten Staaten, z.B. USA, erfolgt keine aushilfsweise Versorgung mit Sachleistungen. Die fahrtleitende Lehrkraft muss sich vor Ort selbst um die ärztliche Versorgung der Schülerin oder des Schülers bemühen. Die Kosten hierfür sind zunächst selbst zu tragen. Es sollte darauf geachtet werden, dass die Rechnungen die notwendigen Angaben enthalten, ausreichend spezifiziert sind und die Bezahlung quittiert ist.

Die Hilfestellung im Ausland erfolgt für gesetzlich Krankenversicherte vorläufig aufgrund der Anspruchsbescheinigung einer gesetzlichen Krankenkasse für Leistungen im Krankheitsfall. Die Schülerinnen und Schüler bzw. Eltern sind im Vorfeld der Schulfahrt dringend darauf hinzuweisen, die Anspruchsberechtigung rechtzeitig vor Fahrtbeginn von ihrer Krankenkasse einzuholen und bei der Schulfahrt mitzuführen. Zu beachten ist, dass nur Vertragsärzte und –krankenhäuser des aushelfenden Trägers aufgrund der Anspruchsberechtigung vorläufige Hilfe gewähren. Private Ärzte oder Krankenhäuser sind nicht am Aushilfeverfahren beteiligt, dort sind grundsätzlich die Kosten zunächst selbst zu begleichen. Nähere Auskünfte geben die Merkblätter der Krankenkassen.

Bei Unfällen von Schülerinnen und Schülern, die keine Anspruchsbescheinigung einer gesetzlichen Krankenkasse haben, beispielsweise weil sie privat krankenversichert sind, müssen die Behandlungskosten grundsätzlich zunächst selbst verauslagt werden.

Bei jedem Unfall ist umgehend Kontakt mit der Unfallkasse Brandenburg aufzunehmen, um das weitere Vorgehen abzustimmen. Der Bundesverband der Unfallkassen e.V. (BUK) hat ein Merkblatt zum Verhalten bei Unfällen im Ausland herausgegeben, das bei der Unfallkasse Brandenburg bezogen werden kann oder auch im Internet einsehbar ist (GUV-SI 8060).

Erläuterung zu Buchstabe g (Religionsunterricht):

Der von den Kirchen und Religionsgemeinschaften durchgeführte Religionsunterricht gilt insbesondere wegen der engen Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen Kirche oder Religionsgemeinschaft und Schule, der Einbindung in den Schulbetrieb (Stundenplanung) sowie der Aufnahme der Leistungsbewertungen in die schulischen Zeugnisse als schulische Veranstaltung. Gemäß § 6 Abs. 2 der Religionsunterrichtsverordnung besteht für die Schülerinnen und Schüler gesetzlicher Unfallversicherungsschutz bei der Teilnahme am Religionsunterricht. Unfallversicherungsschutz besteht gemäß § 8 Abs. 2 SGB VII auch auf dem Weg von der Wohnung oder Schule zum Religionsunterricht und zurück, wenn dieser außerhalb des Schulgeländes in Räumen der Kirche oder Religionsgemeinschaft stattfindet. Die Unfallanzeige wird durch die Schulleitung vorgenommen, der Unfall ist deshalb unverzüglich der Schulleitung mitzuteilen.

Staatliche Lehrkräfte, die gemäß Nummer 7.1 der Vereinbarung über den Religionsunterricht im Land Brandenburg Religionsunterricht im Rahmen ihrer

Unterrichtsverpflichtung erteilen, üben dienstliche Tätigkeit aus und sind somit unfallversichert. Religionslehrkräfte der Kirchen und Religionsgemeinschaften sind über diese unfallversichert.

Erläuterung zu Buchstabe h (sonstige schulische Veranstaltungen):

Die Erklärung zur schulischen Veranstaltung kann von der Schulleiterin oder dem Schulleiter für die einzelne Schule, vom staatlichen Schulamt für mehrere Schulen in seinem Zuständigkeitsbereich oder vom MBSJ vorgenommen werden. Sie soll schriftlich erfolgen. Sie darf nur vorgenommen werden, wenn die Veranstaltung in einem inneren Zusammenhang mit dem Unterrichts- und Erziehungsauftrag der Schule steht und die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler unter organisatorischer Verantwortung und allgemeiner Aufsicht der Schule erfolgt, d.h. wenn die Schule sowohl für die äußeren Bedingungen als auch für die inhaltliche Gestaltung sowie die Leitung und Aufsicht verantwortlich ist. Schulische Veranstaltungen können insbesondere Sportveranstaltungen - auch im Rahmen der Zusammenarbeit von Schul- und Vereinssport, Veranstaltungen im Rahmen von Schülerwettbewerben (siehe Rundschreiben 11/02 vom 27. April 2002 [ABI.MBSJ S. 297]), Schulfeste, Theater- und Konzertbesuche sein. Die bloße Bereitstellung von Schulräumen und Einrichtungen sowie die Anwesenheit von Lehrkräften reichen für sich allein nicht aus. Reine Freizeitaktivitäten dürfen nicht zur schulischen Veranstaltung erklärt werden. Dies gilt auch für Schülergruppen gemäß § 49 des Brandenburgischen Schulgesetzes.

Schulische Veranstaltung im Rahmen von Schülerwettbewerben sind insbesondere die Vorbereitung auf die Teilnahme, die Lösung von Problemstellungen und Aufgaben, das Entwerfen und Herstellen von Projekten und Exponaten in Arbeitsgemeinschaften, Arbeits- und Interessengruppen, Zirkeln und Kursen, wenn diese unter organisatorischer Verantwortung der Schule stehen und von Lehrkräften oder anderen im Auftrag der Schule handelnden Personen geleitet werden sowie die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern oder Schülergruppen an Veranstaltungen des Wettbewerbs einschließlich Preisverleihungen, wenn sie von der Schule dazu beauftragt oder ausgewählt wurden. Auch für die aufsichtführenden Personen besteht Versicherungsschutz. Lehrkräfte sind auch unfallversichert, wenn sie im Auftrag der Schule als Jurymitglieder an Schülerwettbewerben teilnehmen.

1.6 Unfallversicherungsschutz auf Wegen

1.6.1 Allgemeines

Versicherungsschutz ist gegeben beim Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit (siehe Nr. 1.5) zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII). Entscheidend ist der innere Zusammenhang mit der Tätigkeit.

- a) Auf dem Weg zwischen Wohnung und Schule oder Ort der schulischen Veranstaltung sowie Ausbildungs- oder Arbeitsstätte besteht Unfallversicherungsschutz, wenn der Weg wegen des Besuchs der Schule oder der schulischen Veranstaltung, der fach-, betriebs- oder berufspraktischen Ausbildung oder der Wahrnehmung der dienstlichen Pflichten angetreten wird und es sich um den direkten Weg handelt, wobei dies nicht immer die kürzeste Verbindung sein muss, wenn beispielsweise ein anderer Weg verkehrstechnisch günstiger, schneller oder ungefährlicher ist.

- b) Schülerinnen und Schüler, die am Schulort eine Unterkunft, z.B. im Wohnheim haben, sind sowohl auf dem Weg zwischen der Unterkunft am Schulort und der Schule als auch auf dem Weg zur ständigen Familienwohnung unfallversichert (§ 8 Abs. 2 Nr. 4 SGB VII). Dies trifft auch zu für Lehrkräfte oder sonstiges Schulpersonal, die am Dienstort eine Unterkunft haben.
- c) Da für den Besuch eines Hortes oder einer anderen Kindertagesstätte (Kita) Versicherungsschutz besteht, gilt dieser auch für den Weg zwischen Wohnung und Hort/Kita sowie zwischen Hort/Kita und Schule. Auch auf dem Weg zu anderen Einrichtungen oder Personen, deren Obhut ein Kind wegen der Berufstätigkeit der Eltern anvertraut wird, sind sowohl die Eltern als auch das Kind versichert (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a, Nr. 3 SGB VII). Das bedeutet, dass auch Lehrkräfte oder sonstiges Schulpersonal, die wegen ihrer Berufstätigkeit ihr Kind fremder Obhut anvertrauen müssen, auf diesem Abweg ebenso wie das Kind Unfallversicherungsschutz genießen.
- d) Benutzen mehrere Versicherte gemeinsam ein Fahrzeug (Fahrgemeinschaften), besteht Versicherungsschutz auch auf den dadurch notwendigen abweichenden Wegen (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b SGB VII).
- e) Versicherungsschutz besteht für Schülerinnen und Schüler sowie aufsichtführende Lehrkräfte oder von der Schule beauftragte Dritte weiterhin auf allen Wegen, die im Rahmen des Unterrichts oder der schulischen Veranstaltung (Unterrichtsweg) zurückgelegt werden, wie beispielsweise der Weg zum Sport- oder Schwimmunterricht. Bei diesen Wegen handelt es sich versicherungsrechtlich um "Betriebswege", die Teil der versicherten Tätigkeit sind. Bedeutung hat dies insbesondere für die Haftungsbeschränkung (siehe Nummer 1.14).

1.6.2 Beginn und Ende des Schul- (Arbeits)weges

Der Weg beginnt an der Außentür des Wohnhauses, also an der Haustür, nicht der Wohnung. Der Weg endet an dem Ort, an dem planmäßig der Unterricht, die schulische Veranstaltung oder die sonstige versicherte Tätigkeit gemäß Nummer 1.5 beginnt. Der Rückweg endet wiederum an der Haustür. Mit welchem Verkehrsmittel der Weg zurückgelegt wird, ist für den Versicherungsschutz ohne Belang.

Beispiel:

Wenn die Schülerin oder der Schüler im Hausflur die Treppe herunterstürzt, besteht dafür kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Eignet sich der Sturz jedoch auf der Außentreppe, besteht Versicherungsschutz.

1.6.3 Nicht versicherte Wege

Kein Versicherungsschutz besteht in der Regel während einer Unterbrechung des Weges sowie bei Umwegen aus privaten Gründen, beispielsweise um Freunde abzuholen oder zu besuchen oder um für den privaten Bereich Einkäufe zu erledigen. Bei Unterbrechungen von mehr als zwei Stunden geht die Rechtsprechung davon aus, dass auch der restliche Weg nicht mehr unter Versicherungsschutz steht. Die Entscheidung trifft die Unfallkasse Brandenburg im Einzelfall. Es soll deshalb im Zweifelsfall der Unfall grundsätzlich angezeigt werden.

1.7 Beförderung von Schülerinnen und Schülern in privaten Kraftfahrzeugen auf Unterrichtswegen

Die Beförderung von Schülerinnen und Schülern in privaten Kraftfahrzeugen ist in Nummer 8 der VV-Aufsicht geregelt. Die ihr privates Fahrzeug zur Verfügung stellende Person, hier handelt es sich insbesondere um Eltern, Mitschülerinnen und Mitschüler, Lehrkräfte oder sonstiges Schulpersonal sollte von der Schulleiterin oder dem Schulleiter darauf hingewiesen werden, dass sie im Fall eines Unfalls oder der Beschädigung des Kraftfahrzeugs keinen Rechtsanspruch auf Ersatz von Sachschäden am Fahrzeug oder für den Wegfall von Schadensfreiheitsrabatten der Kraftfahrzeugversicherung hat. Ob Lehrkräften oder sonstigem pädagogischem Personal im Einzelfall Schadensersatzleistungen bei Dienstunfällen gemäß § 32 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) oder bei Schadensfällen im Sinne von § 46 des Landesbeamtengesetzes (LBG), die in Ausübung des Dienstes eingetreten sind, ohne dass ein Dienstunfall vorliegt, gewährt werden, entscheidet das staatliche Schulamt nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Ersatzleistung erfolgt jeweils nach Maßgabe des § 32 BeamtVG sowie der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften.

Es besteht Unfallversicherungsschutz für die im Auftrag der Schule handelnde fahrführende Person sowie für die beförderten Schülerinnen und Schüler. Die fahrführende Person unterliegt der Haftungsbeschränkung (siehe Nr. 1.14). Eine zusätzliche Insassenversicherung ist nicht erforderlich. Im Gegensatz zu diesen im schulischen Auftrag handelnden Personen sind Eltern oder andere Personen, die aus privaten Gründen ihr Kind zu einer der o.g. Veranstaltungen befördern, nicht gesetzlich unfallversichert.

1.8 Verlassen des Schulgeländes

Beim Verlassen des Schulgeländes während der Pausen oder Freistunden besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn dies der Erhaltung der Arbeits- oder Schulfähigkeit dient. Dies ist anzunehmen bei der Nahrungsaufnahme, insbesondere der Teilnahme an der Schulspeisung oder dem Mittagessen in der Kantine, dem Kauf von Nahrungsmitteln zum unmittelbaren Verzehr, sofern er der Aufrechterhaltung der Schulfähigkeit dient, oder dem Kauf von Schulartikeln zum unmittelbaren Gebrauch im Unterricht. Zu beachten ist jedoch, dass in der Regel nur auf dem Weg Unfallversicherungsschutz besteht, da der Aufenthalt im Speiseraum oder der Kantine sowie das Essen und Trinken selbst als eigenwirtschaftliche Tätigkeiten nicht versichert sind. Die Entscheidung trifft im Einzelfall die Unfallkasse Brandenburg.

1.9 Besteht Unfallversicherungsschutz auch bei selbst verschuldetem Unfall?

Verbotswidriges Handeln schließt einen Versicherungsfall nicht aus (§ 7 Abs. 2 SGB VII). Auch wenn Schülerinnen und Schüler gegen Anordnungen der Schulleitung oder der Lehrkräfte verstoßen haben, besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz bei Vorliegen der Voraussetzungen. Dies trifft beispielsweise zu, wenn Schülerinnen und Schüler trotz Aufforderung durch die Lehrkraft im Sportunterricht keine sportgerechte Kleidung tragen oder ihre Schmuckstücke nicht abgelegt haben. Auch wenn Schülerinnen und Schüler das Schulgelände unerlaubt verlassen haben, ist dies noch kein ausreichender Grund, den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung auszuschließen, wenn das Verlassen des Schulgeländes einem der in Nummer 1.8 genannten Zwecke dient. Lediglich dann, wenn das Verhalten der versicherten Person in so hohem Maße vernunftwidrig und gefähr-

lich war, dass sie mit großer Wahrscheinlichkeit mit dem Unfall rechnen musste, ist der Unfall nicht mehr mit der versicherten Tätigkeit in Zusammenhang zu bringen. Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung können dann ganz oder teilweise versagt werden, wenn der Unfall bei einer Handlung des Versicherten eingetreten ist, die nach rechtskräftigem strafrechtlichen Urteil ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen ist (§ 101 Abs. 2 SGB VII). Bei Beamten darf eine Unfallfürsorge nicht gewährt werden, wenn der Verletzte den Dienstunfall vorsätzlich herbeigeführt hat (§ 44 Abs. 1 BeamtVG).

1.10 Tätigkeiten, bei denen kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht

Kein Unfallversicherungsschutz besteht bei allen Tätigkeiten, die im wesentlichen dem privaten Lebensbereich zuzuordnen sind. Dies sind insbesondere

- a) die Anfertigung von Hausaufgaben und die Vorbereitung auf den Unterricht zu Hause,
- b) die Teilnahme an privatem Nachhilfeunterricht, der nicht durch die Schule als schulische Veranstaltung angeboten wird oder als Betreuungsmaßnahme unmittelbar im Anschluss an den Unterricht im Zusammenwirken mit der Schule organisiert ist,
- c) der Aufenthalt in Wohnheimen oder Internaten,
- d) das Verlassen des Schulgeländes für private Zwecke sowie für den Erwerb von Gegenständen, die im Privatbereich genutzt werden, beispielsweise Zeitschriften, Spielwaren, Süßigkeiten oder Genussmittel und
- e) die Teilnahme an Fahrten oder Flügen privater Veranstalter, die keine Schulfahrten gemäß Nummer 1.5 Buchstabe d oder schulischen Veranstaltungen gemäß Nummer 1.5 Buchstabe h sind.

1.11 Zuständigkeit

1.11.1 Unfallkasse Brandenburg¹ als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung im Land Brandenburg ist für alle Schülerinnen und Schüler, angestellten Lehrkräfte, sonstiges Schulpersonal und im Auftrag der Schule handelnde Dritte in Schulen in öffentlicher Trägerschaft, für Schülerinnen und Schüler in Schulen in freier Trägerschaft sowie für Kinder in Horten und anderen Kindertagesstätten die

Unfallkasse Brandenburg
Postfach 1113
15201 Frankfurt(Oder)
Tel.: (0335) 5216-0
E-Mail: ukbb@brandenburg.de

Das Personal der Schulen in freier Trägerschaft ist bei der zuständigen Berufsgenossenschaft versichert.

¹Errichtet mit Wirkung vom 1. Januar 1998 durch Verordnung über die Errichtung einer gemeinsamen Unfallkasse Brandenburg (UKV) vom 2. Dezember 1997 (GVBl. II S. 906) aus Landesausführungsbehörde für Unfallversicherung Brandenburg und Gemeindeunfallversicherungsverband Brandenburg.

Für Unfälle, die im Rahmen der dualen Berufsausbildung im Ausbildungsbetrieb passieren, ist die für den jeweiligen Ausbildungsbetrieb zuständige Berufsgenossenschaft der zuständige Träger der Unfallversicherung. Die Anzeige erfolgt durch den Ausbildungsbetrieb.

Die Unfallkasse Brandenburg stellt im Internet unter <http://www.ukbb.de/> Formulare für die Unfallanzeige sowie umfangreiche Informationen bereit. Das gesamte Regelwerk der Unfallkassen kann im Internet unter <http://regelwerk.unfallkassen.de> eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

1.11.2 Zusätzlicher Unfalldeckungsschutz durch den Kommunalen Schadensausgleich (KSA)

Die Schulträger haben die Möglichkeit, bei dem KSA einen zusätzlichen Unfalldeckungsschutz für Schülerinnen und Schüler zu vereinbaren. Dieser umfasst Leistungen, die durch die gesetzliche Unfallversicherung nicht erbracht werden oder die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung ergänzen. Der KSA bietet speziell für Schülerinnen und Schüler zwei Leistungskombinationen an. Ein großer Teil der Schulträger hat diese Leistungen mit dem KSA vereinbart.

Die „Leistungskombination 1“ umfasst Haftpflichtdeckungsschutz für Schülerlotsen und Schülerinnen und Schüler, die an einem Schülerbetriebspraktikum teilnehmen, Bestattungskosten bis zu 1.000 € sowie Bergungs- und Überführungskosten bis zu 1.000 €.

Die „Leistungskombination 2“ umfasst zusätzlich eine Invaliditätsentschädigung für Unfallfolgen, die zu einer dauernden Minderung der Erwerbsfähigkeit führen, bis zu 75.000 €. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit.

Die Leistungen des KSA sind jedoch grundsätzlich nachrangig. Das bedeutet, dass der KSA nur Leistungen erbringt, die nicht von anderen Versicherungsträgern in Anspruch genommen werden können, beispielsweise aufgrund der von den Eltern oder volljährigen Schülerinnen und Schülern abgeschlossenen privaten Unfallversicherung oder der Haftpflichtversicherung des Verursachers.

Informationen können im Internet unter www.ksa.de eingeholt werden.

1.12 Unfallanzeige

Jeder Unfall von Schülerinnen und Schülern, der sich bei einer versicherten Tätigkeit gemäß Nummer 1.5 oder auf einem damit zusammenhängenden Weg gemäß Nummer 1.6 ereignet, ist der Schulleitung umgehend mitzuteilen. Dies trifft auch für Unfälle zu, die sich während des Praxislernens oder in den jeweiligen Bildungsgangverordnungen als Bestandteil der schulischen Ausbildung festgelegten fach-, betriebs- oder berufspraktischen Ausbildungsabschnitten oder sonstigen, außerhalb des Schulgeländes stattfindenden schulischen Veranstaltungen ereignen. Die Schulleitung veranlasst die Ausfüllung einer Unfallanzeige (Formblatt) und die Meldung an die Unfallkasse Brandenburg. Anzuzeigen ist jeder Unfall von Schülerinnen und Schülern, der eine ärztliche Behandlung erfordert.

Unfälle von Lehrkräften sind über die Schulleitung dem staatlichen Schulamt zu melden, das nach Beteiligung des Sicherheitsbeauftragten und des Personalrats die Unfallanzeige an die Unfallkasse Brandenburg weiterleitet. Dies trifft auch zu für im Auftrag der Schule tätige Dritte und Mitglieder von Mitwirkungsgremien auf Schul- und Kreisebene. Unfälle von Mitgliedern der Landesgremien werden vom MBSJ angezeigt.

Bei Lehrkräften, sonstigem Schulpersonal, Gremienmitgliedern sowie im Auftrag der Schule handelnden Dritten ist der Unfall anzuzeigen, wenn er zu einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Kalendertagen geführt hat (§ 193 SGB VII). Auf Verlangen der Unfallkasse Brandenburg hat die Erstellung einer Unfallanzeige auch darüber hinaus zu erfolgen (§ 192 Abs. 3 SGB VII).

Besonders schwere oder tödliche Unfälle sowie Massenunfälle sind der Unfallkasse Brandenburg und dem zuständigen staatlichen Schulamt sofort telefonisch zu melden.

Formulare für die Unfallanzeige können von der Homepage der Unfallkasse Brandenburg www.ukbb.de heruntergeladen werden. Nicht meldepflichtige Unfälle sind in jedem Fall in das Verbandbuch der Schule einzutragen.

1.13 Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung

Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung (Drittes Kapitel SGB VII) sind die

- a) Heilbehandlung,
- b) Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
- c) Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und ergänzende Leistungen,
- d) Leistungen bei Pflegebedürftigkeit sowie
- d) Geldleistungen.

Über die Gewährung von Leistungen entscheidet grundsätzlich der zuständige Träger der Unfallversicherung im Einzelfall.

Erläuterungen:

Die **Heilbehandlung** umfasst insbesondere die ärztliche und zahnärztliche Behandlung, die Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln, Heilmitteln einschließlich Krankengymnastik und andere Therapieleistungen, die häusliche Krankenpflege sowie den Ersatz von Körperersatzstücken und größeren orthopädischen Hilfsmitteln. Erforderliche Fahrt- und Transportkosten werden ebenfalls übernommen. Brillen und andere Hilfsmittel, die infolge eines Unfalls beschädigt oder zerstört wurden, werden instandgesetzt oder bis zur festgelegten Kostengrenze ersetzt. Ist wegen der Art und Schwere der Verletzung eine besondere unfallmedizinische Behandlung angezeigt, wird diese erbracht.

Die **Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben** haben die Aufgabe, die oder den Verletzten nach seiner Leistungsfähigkeit und unter Berücksichtigung seiner Eignung und Neigung möglichst auf Dauer beruflich einzugliedern. Bei Schülerinnen und Schülern umfasst die Berufshilfe insbesondere alle Maßnahmen, um ihnen eine ihren Anlagen und Fähigkeiten entsprechende Schulbildung zu ermöglichen. Solche Maßnahmen sind insbesondere der Einzelunterricht bei langandauernder Schulunfähigkeit, die Fahrtkostenerstattung für den Schulweg, wenn dieser wegen des Unfalls

vorübergehend nicht zu Fuß zurückgelegt werden kann und ein Anspruch auf Schülerbeförderung oder Schülerfahrtkostenerstattung nicht besteht, sowie die Ausstattung mit technischen Unterrichts- und Lernhilfen.

Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und ergänzende Leistungen sind u.a. die Kraftfahrzeughilfe und die Wohnungshilfe einschließlich der Leistungen für eine notwendige behindertengerechte Ausstattung der Wohnung sowie eventuelle Umzugskosten.

Pflegeleistungen werden als Pflegegeld, auf Antrag auch durch Bereitstellung einer Pflegekraft oder durch Heimpflege erbracht.

Geldleistungen sind das Verletztengeld, die Rente sowie Leistungen an Hinterbliebene.

1.14 **Beschränkung der Haftung**

Ist die Verursacherin oder der Verursacher des Unfalls eine in der Schule tätige Person, d.h. Schulleiterin oder Schulleiter, Lehrkraft (auch wenn diese als Beamter oder Beamtin selbst nicht gesetzlich unfallversichert ist), sonstiges Schulpersonal, Mitschülerin oder Mitschüler sowie im Auftrag der Schule handelnde Dritte, haftet diese gegenüber der geschädigten Person oder deren Angehörigen für den Personenschaden nur dann, wenn sie den Unfall vorsätzlich oder auf einem versicherten Weg zum oder vom Ort der Tätigkeit gemäß Nummer 1.6.1 Buchstabe a bis d verursacht hat (§§ 104 bis 106 SGB VII). Das bedeutet, dass auch nur in diesen Fällen von dem schulangehörigen Unfallverursacher oder der Unfallverursacherin ein Schmerzensgeld gefordert werden kann. Ansonsten werden mit den in Nummer 1.13 genannten Leistungen von der gesetzlichen Unfallversicherung alle Ansprüche abgedeckt. Dies trifft auch bei Unfällen auf Betriebswegen gemäß Nummer 1.6.1 Buchstabe e zu.

Von den Sozialversicherungsträgern kann der Unfallverursacher für entstandene Aufwendungen bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftbar gemacht werden, maximal bis zur Höhe des zivilrechtlichen Schadensersatzanspruches (§ 110 SGB VII).

Unter "**Vorsatz**" versteht man das Wissen und Wollen des rechtswidrigen Erfolges (Unfall) und der Verletzung oder zumindest deren billigende Inkaufnahme. "**Grobe Fahrlässigkeit**" liegt vor, wenn schon einfachste, ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt wurden und wenn das nicht beachtet wurde, was im konkreten Fall jedem einleuchten müsste. Bei **einfacher Fahrlässigkeit**, hierum handelt es sich in den meisten Fällen, ist ein Rückgriff auf die Unfallverursacherin oder den Unfallverursacher nicht möglich. Davon unabhängig kann die Unfallverursacherin oder der Unfallverursacher strafrechtlich oder dienstrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

1.15 **Ansprüche gegen Dritte**

Bei Unfällen, die von schulfremden Personen verursacht wurden sowie bei Unfällen, die sich auf einem in Nummer 1.6.1 Buchstabe a bis d Weg ereignet haben, kann von der Unfallverursacherin oder dem Unfallverursacher Schadensersatz einschließlich Schmerzensgeld gefordert werden. Es besteht keine Haftungsbeschränkung.

1.16 Ersatz für Sachschäden im Zusammenhang mit einem Unfall

Ersatz für bei einem Unfall beschädigte Gegenstände, beispielsweise für Kleidung, Schultaschen oder auch Fahrzeuge, wird durch die gesetzliche Unfallversicherung nicht geleistet. Die Haftungsbeschränkung gemäß §§ 104 bis 106 SGB VII gilt für Sachschäden nicht. Wenn der Unfall nicht selbst verschuldet wurde, kann gegebenenfalls bei der Unfallverursacherin oder dem Unfallverursacher eine Schadensersatzforderung für Sachschäden geltend gemacht werden. Es gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Für Lehrkräfte kann im Einzelfall Schadensersatz geleistet werden. Liegt ein Dienstunfall vor, so erfolgt die Ersatzleistung unmittelbar nach § 32 BeamtVG. In Sachschadensangelegenheiten, bei denen kein Dienstunfall eingetreten ist (§ 46 LBG), erfolgt eine Ersatzleistung in analoger Anwendung des § 32 BeamtVG. Ein Anspruch auf Sachschadensersatz besteht grundsätzlich nicht. Die Entscheidung trifft das zuständige staatliche Schulamt nach pflichtgemäßem Ermessen.

Für ehrenamtlich tätige Mitglieder der Mitwirkungsgremien besteht ebenfalls kein Anspruch auf Sachschadensersatz. Ob Schadensersatz aus Billigkeitsgründen geleistet wird, entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen für Mitglieder von schulischen Gremien der Schulträger, für Mitglieder von kreislichen Gremien der Landkreis oder die kreisfreie Stadt und für Mitglieder von Landesgremien das MBS.

2. Haftung

2.1 Beschädigung oder Abhandenkommen von Eigentum der Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonstigen Bediensteten (Sachschäden)

2.1.1 Allgemeines

Der Schulträger als Verantwortlicher für die Bereitstellung der materiellen und sächlichen Voraussetzungen hat alle zumutbaren Sicherungsmaßnahmen gegen Diebstahl oder Beschädigung für die von den Schülerinnen und Schülern und Bediensteten berechtigterweise in die Schule mitgebrachten Gegenstände zu treffen. Er hat im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflicht dafür zu sorgen, dass sich die Schulanlagen und -gebäude sowie die Ausstattungsgegenstände in einem ordnungsgemäßen und sicheren Zustand befinden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass während des Schulbetriebs Unbefugte keinen unkontrollierten Zutritt zu den Unterrichtsgebäuden haben. Ein Anspruch aus Staatshaftung oder Amtshaftung (vgl. Nr. 2.1.3) auf Sachschadensersatz bei Abhandenkommen oder Beschädigung von Kleidung und üblicherweise in die Schule mitgebrachten Gegenständen besteht gegenüber dem Schulträger, wenn diese Voraussetzungen nicht gewährleistet sind. Der Anspruch auf den Ersatz von Sachschäden, die vom Schulträger zu vertreten sind, richtet sich grundsätzlich gegen den Schulträger. Ob er dafür eine Versicherung abschließt oder die Schadensersatzleistungen aus seinem Haushalt – wie auch das Land – finanziert, entscheidet der Schulträger.

Ein lückenloser Schutz vor Diebstahl oder Beschädigung ist jedoch nicht möglich. Entscheidend ist, ob die üblichen und für den Verantwortlichen zumutbaren Sicherheitsvorkehrungen getroffen wurden. Grundsätzlich reicht es aus, wenn die Unterrichtsräume, Lehrerzimmer und Umkleieräume verschließbar sind und verbindliche

Festlegungen für das Verschließen getroffen sind (durch Anordnung der Schulleitung) oder wenn die Hauseingänge zu den Unterrichtsgebäuden verschlossen oder bewacht sind. Bei sogenanntem "Kameradendiebstahl" unter Schülerinnen und Schülern oder beim Abhandenkommen von im verschließbaren Lehrerzimmer abgelegtem persönlichem Eigentum der Lehrkräfte ist der Schulträger in der Regel nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn er die genannten Voraussetzungen geschaffen hat.

Beispiel:

Nach einem Urteil des OLG Köln vom 03.06.1993 (Az. -7 U 149/92) haben Lehrkräfte keinen Anspruch auf Schadensersatz gegenüber dem Schulträger, wenn ihnen im Unterricht verwendete, private Materialien wie Videokassetten, Tonträger oder Bilder, während der Aufbewahrung in der Schule abhanden kommen und der Schulträger eine ausreichende Aufbewahrungsmöglichkeit, beispielsweise einen verschließbaren Schrank oder Raum, zur Verfügung gestellt hat.

Lehrkräften oder sonstigem pädagogischen Personal kann jedoch im Einzelfall für Sachschäden, die ihnen im Dienst entstanden sind, auf Antrag Schadensersatz gewährt werden. Der Antrag ist über die Schulleitung an das zuständige staatliche Schulamt zu richten. Dieses entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ein Anspruch auf Schadensersatz besteht nicht.

2.1.2 Beschränkung des Anspruchs

Der Anspruch auf Schadensersatz muss jeweils im Einzelfall geprüft werden. Nicht in jedem Fall ist ein Anspruch begründet. Er kann gemindert werden oder ganz entfallen, wenn der oder dem Geschädigten oder bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern deren Eltern gemäß §§ 254 und 278 BGB ein Mitverschulden anzurechnen ist. Ein Mitverschulden gemäß § 254 BGB liegt dann vor, wenn die oder der Geschädigte diejenige Sorgfalt und Aufmerksamkeit außeracht lässt, die jedem ordentlichen und verständigen Menschen obliegt, um sich vor Schaden zu bewahren. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn es sich bei dem beschädigten oder abhanden gekommenen Eigentum um nicht üblicherweise in die Schule mitgebrachte Gegenstände wie beispielsweise Designerkleidung, wertvolle Uhren und Schmuckstücke sowie höhere Geldbeträge handelt². Ein Mitverschulden der Schülerinnen oder Schüler kann vorliegen, wenn diese die vom Schulträger bereitgestellten verschlossenen Aufbewahrungsmöglichkeiten nicht nutzen oder ihr Eigentum nicht beaufsichtigen, obwohl ihnen dies möglich und für sie zumutbar ist.

2.1.3 Anspruch aus Staatshaftung des Landes als Dienstherr der Lehrkräfte

Bei Pflichtverletzungen der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals haftet grundsätzlich das Land gemäß § 1 Staatshaftungsgesetz der DDR (StHG DDR), welches gemäß Nummer 1 der Anlage zu § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Bereinigung des zu Landesrecht gewordenen Rechts der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Erstes Brandenburgisches Rechtsbereinigungsgesetz - 1.BbgRBG) vom 3. September 1997 (GVBl. I S. 104) als Landesrecht fortgilt. Ein Schadensersatzanspruch besteht nicht, wenn der Geschädigte auf andere Weise

²

Entscheidung des BGH vom 16.4.1964, III ZR 83/63, SPE S. II H I/21; Entscheidung des LG Kiel, Urteil vom 4.12.1975, 2 O 193/75, SPE S. VI F II/161.

Ersatz des Schadens erlangen kann. Entsprechendes gilt für die Haftung des jeweiligen Schulträgers bezüglich einer Pflichtverletzung des sonstigen Schulpersonals.

Erläuterung:

Der Staatshaftungsanspruch gemäß StHG DDR ist umfassender (verschuldensunabhängig, erweiterter Haftungskreis und -umfang) als der Amtshaftungsanspruch gemäß § 839 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) i.V.m. Art. 34 des Grundgesetzes. Durch die Anwendung des StHG der DDR wird somit auch ein eventuell bestehender Anspruch aus § 839 BGB/Art. 34 GG abgedeckt.

Ist einer Schülerin oder einem Schüler ein Sachschaden durch eine Pflichtverletzung einer Lehrkraft entstanden, haftet das Land als Dienstherr. Das Land kann die Lehrkraft in Regress nehmen, wenn sie den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig (siehe Nummer 1.13.2) verursacht hat. Rechtsgrundlage für den Rückgriff ist für Beamte § 44 des Landesbeamtengesetzes (LBG), für angestellte Lehrkräfte § 14 BAT-O, der besagt, dass für die Schadenshaftung die für die Beamten geltenden Vorschriften anzuwenden sind. Der Antrag ist an das staatliche Schulamt zu richten, welches die Schadensersatzansprüche prüft und gegebenenfalls Schadensersatzleistungen veranlasst.

Beispiel:

Eine Pflichtverletzung kann vorliegen, wenn die Lehrkraft während eines Schülerversuches im Chemieunterricht den Raum verlässt und eine Schülerin oder ein Schüler während dieser Zeit seine Kleidung mit Chemikalien beschädigt.

Nicht zu den Aufgaben der Lehrkräfte gehört es, die beim Sportunterricht abzulegenden Gegenstände einzusammeln und zu beaufsichtigen. Die Lehrkraft ist lediglich dazu verpflichtet, darauf zu achten, dass die Schülerinnen und Schüler zur Vermeidung von Verletzungsgefahren sportgerechte Kleidung tragen und Gegenstände, die beim Sport behindern oder zu Verletzungen führen können, vor dem Unterrichtsbeginn ablegen. Der Schulträger muss dafür sorgen, dass die abzulegenden Sachen während der Zeit, in der sich die Schülerinnen und Schüler nicht selbst darum kümmern können, ausreichend gesichert werden (siehe Nr. 2.1.1) und dass die Schülerinnen und Schüler nach dem Ende des Sportunterrichts Gelegenheit haben, diese wieder an sich zu nehmen. Wenn eine Lehrkraft Wertgegenstände der Schülerinnen und Schüler deshalb einsammelt und aufbewahrt, weil der Schulträger keine angemessene Aufbewahrungsmöglichkeit bereitgestellt hat, handelt sie für den Schulträger. Im Falle des Abhandenkommens haftet deshalb nicht das Land als Dienstherr der Lehrkraft im Rahmen der Staatshaftung, sondern gegebenenfalls der Schulträger.

Die Lehrkraft ist auch nicht verpflichtet, bei jedem einzelnen Kind darauf zu achten, dass dieses alle seine abgelegten oder verwahrten Sachen nach dem Sportunterricht wieder an sich nimmt. Es genügen allgemeine Belehrungen, eine allgemeine Organisation und die übliche Aufsicht. Im Schadensfall muss wiederum eine Prüfung nach den in Nummer 2.1.1 und 2.1.2 genannten Kriterien erfolgen.

2.1.4 Sachschadensersatz durch den kommunalen Schadensausgleich

Wenn der Schulträger beim KSA die Leistungskombination 1 oder 2 vereinbart hat, umfasst dies auch eine Billigkeitsentschädigung für Sachschäden bei Abhandenkommen oder Beschädigung von Kleidungsstücken, Fahrrädern, Brillen und

sonstigen zum Schulgebrauch bestimmten Sachen bis zu einer Höchstentschädigungssumme von 250 €. Diese Billigkeitsleistungen werden nicht zur Abdeckung eines Staats- oder Amtshaftungsanspruchs gegenüber dem Schulträger gewährt sondern sind davon unabhängig. Voraussetzung ist, dass der Schaden im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb entstanden ist und nicht durch grobe Fahrlässigkeit der Schülerin oder des Schülers verursacht wurde. Ein Anspruch auf Billigkeitsleistungen besteht nicht. Der Deckungsschutz durch den KSA ist jedoch nachrangig (siehe auch Nummer 1.11.2). Wenn andere Versicherungen Schadensersatz leisten, beispielsweise eine durch die Eltern abgeschlossene private Hausrat- oder Fahrradversicherung, gehen diese grundsätzlich vor.

2.2 Schäden am Eigentum des Schulträgers

Der Schulträger stellt u.a. die Schulgebäude, Ausstattungen sowie die Lehr-, Lern- und sonstigen Unterrichtsmittel bereit. Kommt es bei der Benutzung dieser teilweise erheblichen Werte durch Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler zur Beschädigung, Zerstörung oder zum Verlust stellt sich die Frage nach dem Schadensersatz.

2.2.1 Schäden, die durch Lehrkräfte verursacht sind

- a) Der Schulträger hat keinen Schadensersatzanspruch gegen das Land Brandenburg als Dienstherr der Lehrkraft aus Amtshaftung gemäß § 839 BGB i.V.m. Art. 34 Abs. 1 GG bzw. aus Staatshaftung gemäß § 1 StHG DDR.

Erläuterung:

Voraussetzung für einen Anspruch aus § 839 BGB i.V.m. Art. 34 I GG bzw. § 1 StHG DDR ist die Verletzung einer Amtspflicht durch einen Beamten gegenüber einem Dritten. Amtspflicht ist hier die Bewahrung von dem Beamten anvertrauten Gegenständen vor vermeidbarem Schaden. Dritter kann dabei zwar auch eine öffentlich-rechtliche Körperschaft sein, wenn die Wahrung der Interessen dieser Körperschaft (auch) zu den Amtspflichten des Beamten gehört. Allerdings muss diese juristische Person dem Beamten bei der Erfüllung seiner Amtspflicht gegenüber stehen, wie dies für das Verhältnis zwischen Beamten und seinem Dienstherrn auf der einen Seite sowie dem Bürger auf der anderen Seite kennzeichnend ist. Dies ist nicht der Fall, wenn der Beamte bei seiner Arbeit gleichzeitig Aufgaben seines Dienstherrn und der geschädigten Körperschaft erfüllt, wenn die beiden also "gleichsinnig" zusammenwirken und nicht widerstreitende Interessen verfolgen.

Der Schulbetrieb und die Organisation von ordnungsgemäßigem Unterricht ist eine gemeinsame Aufgabe von Land und Schulträger. Beide nehmen lediglich nur unterschiedliche Funktionen wahr. Die Pflicht der Lehrkraft, mit ihr anvertrautem Schuleigentum sorgsam umzugehen, liegt im Interesse des Landes und des Schulträgers. Folglich stehen sich beide nicht "in Vertretung widerstreitender Interessen" entgegen sondern „wirken gleichsinnig zusammen“ (Gemeinschaftsaufgabe). Sie sind Teil einer einheitlichen Organisation und ihre Beziehungen untereinander erscheinen als "Internum". Der Schulträger ist deshalb nicht Dritter im Sinne des § 839 BGB. Er hat keinen Anspruch gegen das Land aus Amtshaftung oder Staatshaftung (vgl. BGH Urteil vom 7. Mai 1973 – III ZR 47/71; OLG Köln, Urteil vom 14.12.1989 - 7 U 116/89 und OVG RP, Urteil vom 28.05.2004 – 2 A 12079/03).

- b) Der Schulträger hat keinen Schadensersatzanspruch gegenüber der Lehrkraft aus § 44 Abs. 1 LBG (gilt entsprechend für Angestellte), wenn diese den Schaden im Rahmen der Unterrichtstätigkeit verursacht hat.

Erläuterung:

Der Bundesgerichtshof (BGH) sah in seinem o.g. Urteil vom 7. Mai 1973 einen Anspruch des Schulträgers nach § 96 des Landesbeamtengesetzes Baden-Württemberg (in Brandenburg § 44 Abs. 1 LBG) als gegeben an. Danach ist ein Beamter dem Dienstherrn, dessen Aufgaben er wahrgenommen hat, zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den er ihm durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung zugefügt hat. Der Anwendung dieser Vorschrift stand nach der Auffassung des BGH nicht entgegen, dass die Lehrkräfte in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis zum Land stehen, nicht aber zum Schulträger. Nach der Auffassung des BGH ist nicht allein der beamtenrechtliche Dienstherr ersatzberechtigt, sondern es komme auch ein anderer als die Anstellungskörperschaft als Dienstherr in Betracht, wenn der Beamte dessen Aufgaben wahrgenommen hat und dieser dadurch einen Schaden erlitten hat (sogenannter haftungsrechtlicher Dienstherr). Nach der Auffassung des BGH nimmt eine Lehrkraft an öffentlichen Schulen bei dem Gebrauch von Lernmitteln und deren Einsatz für Zwecke der Lehrtätigkeit Aufgaben des kommunalen Schulträgers wahr, weshalb dieser einen eigenen Ersatzanspruch hat.

Der Schadensersatzanspruch nach § 44 Abs. 1 LBG ist kein zivilrechtlicher sondern ein öffentlich-rechtlicher Anspruch. Zuständig für den Streitfall sind deshalb die Verwaltungsgerichte. Diese haben eine entgegengesetzte Position vertreten. Das Bundesverwaltungsgericht hat ein Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (VGH BW) vom 08.05.1984, 4 S 2792/83, bestätigt, wonach der Schulträger von einer Lehrkraft keinen Schadensersatz auf der Grundlage der beamtenrechtlichen Haftungsregelung erlangen kann, wenn die Lehrkraft den Schaden im Rahmen der Unterrichtstätigkeit verursacht hat. Der VGH BW hatte die Schadensersatzklage eines Landkreises als Schulträger gegen eine Lehrkraft abgewiesen, die im Kunstunterricht mit den Schülerinnen und Schülern Siebdrucke hergestellt hatte. Bei der anschließenden Reinigung des Siebes entstanden durch herabtropfende Nitrolösung erhebliche Schäden am Fußboden. Der VGH BW kommt zunächst ebenfalls zu der Feststellung, dass Land und Schulträger beim Betrieb einer Schule gleichsinnig zusammenwirken. Anders als der BGH sieht aber der VGH BW einen Schadensersatzanspruch des Schulträgers auf beamtenrechtlicher Grundlage nicht als gegeben an. Er begründet dies damit, dass Lehrkräfte im Rahmen ihrer Unterrichtstätigkeit ausschließlich Aufgaben des Landes, nicht des kommunalen Schulträgers wahrnehmen und die Pflicht der Lehrkräfte zum Schutz der vom Schulträger bereitgestellten Unterrichtsmittel, Schulgebäude und Einrichtungen die Lehrkräfte kraft ihres Dienstverhältnisses zum Land trifft. Der VGH BW bewertete die Pflicht zum Schutz des Eigentums des Schulträgers nicht als eine eigenständige, dem Schulträger gegenüber bestehende Amtspflicht sondern als eine „Erscheinungsform und Ausprägung“ der allgemeinen Pflicht, fremdes Eigentum vor Schäden möglichst zu bewahren“, die auch andere mit dem Schuleigentum in Berührung kommende Personen, insbesondere Schülerinnen und Schüler oder Eltern, trifft.

Die Frage, ob eine beamtenrechtliche Haftung von Schulleiterinnen und

Schulleitern bzw. von diesen beauftragten Lehrkräften gegenüber dem Schulträger dann in Frage kommen könnte, wenn sie für ihn „äußere Schulangelegenheiten“ wahrgenommen haben, z.B. Verwaltung der Lernmittel im Zusammenhang mit der Lernmittelfreiheit, wurde vom VGH BW nicht näher erörtert.

c) Drittschadensliquidation

Das Land Brandenburg kann auf der Grundlage des § 44 Abs. 1 Satz 1 LBG den Schaden des Schulträgers gegenüber der Lehrkraft geltend machen (Drittschadensliquidation) oder seinen Schadensersatzanspruch in entsprechender Anwendung des § 285 Abs. 1 BGB an den Schulträger abtreten, wenn die Lehrkraft den Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat.

Erläuterung:

Wenn der Schulträger, wie festgestellt, weder im Wege der Amtshaftung vom Land noch auf beamtenrechtlicher Grundlage von den Lehrkräften Schadensersatz erlangen kann, ist dies unbillig. Es ist deshalb in der Rechtsprechung anerkannt, dass bei einem vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schaden das Land als Dienstherr der Lehrkräfte den beamtenrechtlichen Schadensersatzanspruch auch ohne eigenen Schaden im Drittinteresse des Schulträgers gegenüber der Lehrkraft geltend machen kann (Drittschadensliquidation). Eine weitere Voraussetzung, ein zwischen den Beteiligten bestehendes Obhutsverhältnis, ergibt sich aus dem gemeinsamen Pflichtenkreis und kann hier vorausgesetzt werden. Ob das Land zur Drittschadensliquidation verpflichtet ist, ist nicht unumstritten. Der VGH BW und das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz (OVG RP) gehen davon aus, ohne dies näher zu begründen.

Dem Schulträger wird aber in der Rechtsprechung auch ein auf analoge Anwendung des § 285 Abs. 1 BGB gestützter Anspruch auf Abtretung des Schadensersatzanspruchs gegeben (BGH NJW 1970, 38, 40). Es gibt also zwei Möglichkeiten, den Anspruch des Schulträgers zu befriedigen. Die Abtretung hat für das Land den Vorteil, dass das Prozessrisiko und die damit verbundenen Kosten beim Schulträger verbleiben. Auch Fragen hinsichtlich der Höhe des Schadensersatzes, der Kausalität und Möglichkeiten einer Einigung können im direkten Verhältnis besser geklärt werden, als wenn das Land Brandenburg „zwischengeschaltet“ ist.

Hat eine Lehrkraft durch einfache Fahrlässigkeit den Schulträger geschädigt, kann dieser in der Regel keinen Schadensersatz erlangen.

2.2.2 Schäden, die durch Schülerinnen und Schüler verursacht sind

Ist der Schaden aufgrund einer Aufsichtspflichtverletzung durch Lehrkräfte eingetreten, trifft Nummer 2.2.1 zu.

Eine Rechtsvorschrift, nach der Eltern grundsätzlich für ihre Kinder haften, gibt es nicht. Sie könnten nur dann zum Schadensersatz herangezogen werden, wenn sie ihre Aufsichtspflicht verletzt hätten. Während des Schulbesuchs obliegt die Aufsichtspflicht aber nicht den Eltern sondern der Schule. Ein

Schadensersatzanspruch kann somit gegenüber den Eltern jedenfalls dann nicht geltend gemacht werden, wenn der Schaden während des Schulbesuchs entstanden ist. Die Schülerin oder der Schüler haftet gegebenenfalls selbst nach den Regelungen des BGB.

Erläuterung:

Gemäß § 832 Abs. 1 Satz 1 BGB sind alle Personen aufsichtsbedürftig, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedürfen. Minderjährige Schülerinnen und Schüler sind also grundsätzlich aufsichtsbedürftig. Die Aufsichtspflicht umfasst grundsätzlich einen zweifachen Inhalt. Sie hat zum einen die Aufgabe, die Minderjährigen selbst vor Schäden zu bewahren, die ihnen durch eigenes Verhalten, das Verhalten anderer oder durch gefährliche Umstände drohen (Betreuungspflicht). Zum anderen dient die Aufsichtspflicht dazu, außenstehende Dritte vor Schaden zu bewahren. Die Aufsichtspflicht obliegt gemäß den familienrechtlichen Bestimmungen des BGB neben anderen Rechten und Pflichten den sorgeberechtigten Personen, also in der Regel den Eltern.

Schülerinnen und Schüler besuchen öffentliche Schulen im Rahmen der gesetzlich festgelegten Schulpflicht. Die Eltern sind also verpflichtet, ihre Kinder in die Schule zu schicken. Sie können während dieser Zeit ihre Aufsichtspflicht nicht selbst wahrnehmen, ihre Aufsichtspflicht ruht. Der gesetzlichen Schulpflicht folgt die gesetzliche Pflicht der Schule zur Aufsicht über die minderjährigen Schülerinnen und Schüler während der Teilnahme am Unterricht und an anderen schulischen Veranstaltungen einschließlich der Pausen und einer angemessenen Zeit vor und nach dem Unterricht. Die Schule ist also kraft Gesetzes zur Aufsicht verpflichtet. Die Beaufsichtigung der ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler ist eine Dienstpflicht der Lehrkräfte. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Eltern für Schäden, die ihr Kind während des Schulbesuchs verursacht, in der Regel nicht schadensersatzpflichtig sind.

Eine eventuelle Haftung von Schülerinnen und Schülern richtet sich nach § 823 ff. BGB. Ob ein Minderjähriger für den von ihm verursachten Schaden verantwortlich und haftbar sein kann, richtet sich gemäß § 828 BGB nach seiner Verschuldensfähigkeit. Entscheidend ist zunächst das Alter. Kinder unter sieben Jahren sind grundsätzlich nicht verschuldensfähig und können daher nicht verantwortlich gemacht werden. Jugendliche zwischen sieben und 18 Jahren sind eingeschränkt verschuldensfähig. Sie können dann nicht für den verursachten Schaden verantwortlich gemacht werden, wenn sie nicht die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht haben. Volljährige Schülerinnen und Schüler sind in der Regel verschuldensfähig. Da Schülerinnen und Schüler in der Regel kein eigenes Einkommen oder Vermögen haben, ist es für den Geschädigten, in diesem Fall den Schulträger, nicht auszuschließen, dass sein Anspruch auch bei festgestellter Schadensersatzpflicht der Schülerin oder des Schülers erst nach Beendigung der Schul- und Berufsausbildung erfüllt werden kann. Haben die Eltern eine Familienhaftpflichtversicherung abgeschlossen, so sind darin in der Regel auch die Kinder bis zum 18. Lebensjahr einbezogen. Die private Haftpflichtversicherung tritt in der Regel bei einfacher und grober Fahrlässigkeit, nicht aber bei vorsätzlicher Beschädigung ein.

2.3 Haftpflichtansprüche Dritter

2.3.1 Praxislernen, fach-, betriebs- und berufspraktische Ausbildung in schulischen beruflichen Bildungsgängen, Schülerlotsendienst

Gemäß § 110 Abs. 2 Nr. 7 des Brandenburgischen Schulgesetzes ist der Schulträger verpflichtet, die Kosten für den Haftpflichtdeckungsschutz für Schülerinnen und Schüler, die an Schülerbetriebspraktika, Betriebserkundungen, Radfahrprüfungen oder ähnlichen Schulveranstaltungen teilnehmen sowie für Schülerinnen und Schüler, die im Schülerlotsendienst eingesetzt sind, zu tragen. Dieser tritt dann ein, wenn eine Schülerin oder ein Schüler bei der Teilnahme an den genannten Veranstaltungen oder bei der Wahrnehmung der Aufgaben als Schülerlotse einem Dritten einen Schaden zufügt, eine Aufsichtspflicht- oder Amtspflichtverletzung nicht vorliegt, die Schülerin oder der Schüler nach den Regelungen des BGB gegebenenfalls selbst haften muss und der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Ob der Schulträger eine Haftpflichtversicherung abschließt oder den Schadensersatz aus seinem Haushalt leistet, ist ihm überlassen. In der Leistungskombination 1 des von dem KSA angebotenen Unfalldeckungsschutzes für Schülerinnen und Schüler ist ein entsprechender Haftpflichtdeckungsschutz enthalten. Dieser ist in der Höhe begrenzt auf 500.000 € für Personenschäden, auf 50.000 € für Sachschäden und auf 6.000 € für Vermögensschäden. Für Schülerlotsen besteht Haftpflichtdeckungsschutz bis zu 30.000.000 € für Personen- und Sachschäden und bis zu 20.000.000 € für Vermögensschäden. Auch hier gilt wieder, dass die Leistungen des KSA nachrangig gewährt werden, d.h. wenn eine von den Eltern abgeschlossene private Haftpflichtversicherung Schadensersatzleistungen erbringt, gehen diese den Leistungen des KSA vor.

2.3.2 Verletzung der Aufsichtspflicht

Die Wahrnehmung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht gehört zu den Dienstpflichten der Lehrkräfte. Das Nähere zur Aufsichtspflicht ist durch die VV-Aufsicht geregelt. Der Inhalt der Aufsichtspflicht hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Welche Maßnahmen erforderlich sind, hängt insbesondere von dem Alter und der Einsichtsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler, den örtlichen Verhältnissen und den erkennbaren akuten Gefährdungsmöglichkeiten ab. Aufsicht muss kontinuierlich, aktiv und präventiv erfolgen, die Schülerinnen und Schüler müssen sich zumindestens beaufsichtigt fühlen, auch wenn die Lehrkraft nicht jeden Einzelnen ununterbrochen im Auge behalten kann. Andererseits soll die Aufsicht die Selbständigkeit und Selbstverantwortung der Schülerinnen und Schüler nicht mehr als notwendig einschränken.

Fügen Schülerinnen oder Schüler einem Dritten oder dessen Eigentum einen Personen- oder Sachschaden zu, ist zu prüfen, ob der Schaden durch eine Verletzung der Aufsichtspflicht entstanden ist. Wird eine Aufsichtspflichtverletzung der Schulleitung oder einer Lehrkraft festgestellt, haftet das Land als Anstellungskörperschaft im Rahmen der Staatshaftung (siehe Nr. 2.1.3).

Ist der Schaden nicht auf eine Verletzung der Aufsichtspflicht der Lehrkräfte zurückzuführen, haftet die Schülerin oder der Schüler nach den Regeln des BGB. Die Eltern können nicht zur Haftung herangezogen werden (siehe Erläuterung zu Nummer 2.2.2).

2.3.3 Verkehrssicherungspflicht des Schulträgers

Der Schulträger ist im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht gemäß § 823 BGB verpflichtet, die Schulgebäude und -anlagen sowie die Ausstattung in einen solchen Zustand zu versetzen, dass diese keine Gefahr sowohl für die in der Schule tätigen (siehe Nr. 2.2) als auch für außenstehende dritte Personen darstellen. Er haf-

tet für Sachschäden der in der Schule tätigen Personen sowie für Personen- und Sachschäden nicht im Auftrag der Schule tätiger schulfremder Dritter, die durch eine ungenügende Wahrnehmung seiner Verkehrssicherungspflicht entstanden sind.